

Satzung
des
Polizei-Sportvereins Bielefeld
e.V.



Stand: 08. April 2024

Satzung des Polizei-Sportvereins Bielefeld e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Polizei-Sportverein Bielefeld e.V." (PSV). Er hat seinen Sitz in Bielefeld und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen. Als Polizei-Sportverein für Leibesübungen e. V. wurde der Verein im Jahre 1921 gegründet und trägt seit 1946 den Namen "Polizei-Sportverein Bielefeld e.V. von 1921" und seit 2001 den Namen "Polizei-Sportverein Bielefeld e.V." (PSV). Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes NRW sowie der zuständigen Fachverbände. Die Vereinsmitglieder sind daher auch den insoweit geltenden Satzungen und Ordnungen unterworfen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Jugendpflege. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Breiten- sowie des Gesundheit- und Rehabilitationssports verwirklicht.

Der Verein dient weiterhin dem Zweck, die Jugend besonders durch Zusammenarbeit mit Schulen, sowie die Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten zu fördern. Des Weiteren sind Kameradschaft und Geselligkeit zu pflegen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch Eintrittserklärung und Aufnahme. Die Eintrittserklärung steht jedermann frei. Sie muss vom Erklärenden unter vollständiger Angabe der Personalien eigenhändig unterschrieben sein. Minderjährige und ihnen gleichgestellte Personen bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahmeanträge sind schriftlich an die jeweilige Abteilung zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich der Abteilungsvorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme besteht keine Verpflichtung, die Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Die Aufnahme in den Verein wird dem Mitglied durch einen Brief von der Geschäftsstelle mitgeteilt. Die Satzung kann dort eingesehen werden bzw. kann ein Exemplar ausgehändigt werden. Mit der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Gleichzeitig wird die Satzung des PSV anerkannt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Vereinsangehörigen gliedern sich in:

- a) aktive Mitglieder,
- b) passive Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder,

Aktive Mitglieder betätigen sich sportlich. Passive Mitglieder sind an der Förderung des Sports bzw. des Vereins interessiert. Mitglieder, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung des PSV. Ehrenmitglieder haben das Recht der aktiven und passiven Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragspflicht entbunden.

2. Die von den Mitgliedern geleistete Vereinsarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich; ein Anspruch auf Vergütung besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein.

a) Austritt

Die Austrittserklärung ist schriftlich abzugeben und bis zum 30.11. des jeweiligen Geschäftsjahres an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Eingang der Kündigung wird durch die Geschäftsstelle bestätigt. Wirksam wird der Austritt mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugegangen ist.

b) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig:

- 1. bei groben bzw. mehrfachen Verstößen gegen die Vereinssatzung oder Sportordnung,
 - 2. bei vereinsschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des inneren Bestandes des Vereins.
- Von seinem Ausschluss und den ihn auslösenden Umständen ist das Mitglied durch eingeschriebenen Brief in Kenntnis zu setzen. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Für die Entscheidung ist abweichend zu § 9 eine 2/3 Mehrheit des Vorstands erforderlich. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses den Beschwerdeausschuss anrufen.

c) Streichung

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Durch den Austritt, Ausschluss oder die Streichung wird die Pflicht, bereits fällig gewordene Beiträge zu entrichten, nicht berührt. Mit Wirksamwerden von Austritt, Ausschluss oder Streichung, erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebene Rechte. Ferner ist in Besitz befindliches Vereinseigentum unaufgefordert zurückzugeben.

§ 6 Beiträge, Gebühren und Umlagen

Der Verein erhebt

- Beiträge
- Gebühren
- Umlagen

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Andere Gebühren werden durch den erweiterten Vorstand festgelegt.

Abteilungen können durch eine Abteilungshauptversammlung Zusatzbeiträge, Gebühren und Umlagen beschließen.

Sofern Abteilungen des Vereins für ihre Zwecke zusätzliche Beiträge, Gebühren und Umlagen erheben, sind diese Einnahmen ebenfalls nur zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden.

Die Beiträge sind Bringschulden im Sinne des § 270 BGB; sie sind daher fristgerecht und unaufgefordert zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich oder halbjährlich im voraus zu erbringen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

§ 8 Die Hauptversammlung

Das höchste Vereinsorgan ist die Hauptversammlung. Sie wird von sämtlichen Mitgliedern des Vereins gebildet. In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied über 16 Jahre eine Stimme. Die ordentliche Hauptversammlung findet in den ersten 9 Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn der erweiterte Vorstand es im Interesse des Vereins für notwendig erachtet oder wenn 20 v.H. der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich darum ersuchen.

Die ordentliche Hauptversammlung wird schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes. Die Abteilungsleiter informieren die Mitglieder ihrer Abteilung in geeigneter Weise.

Die Einberufung der Hauptversammlung wird zudem öffentlich bekanntgegeben. Schon bei der Einberufung der Hauptversammlung muss die Tagesordnung bekanntgegeben werden.

Hauptversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt.

Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Hauptversammlung ausschließlich als virtuelle Hauptversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Hauptversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Hauptversammlung die Vorschriften über die Hauptversammlung sinngemäß.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Sie muss eine Tagesordnung haben, die vorab zu genehmigen ist. Alle in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse haben Gültigkeit, wenn sie mit einfacher Mehrheit zustande gekommen sind. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Berichterstattung über die einzelnen Arbeitsgebiete des Vorstandes und der Abteilungen.
2. Bericht der Kassenprüfer/innen,
3. Wahl eines/einer Versammlungsleiters / Versammlungsleiterin
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Durchführung eventuell erforderlich werdender Neuwahlen des Vorstandes,
6. Wahl der Kassenprüfer/innen,
7. Verschiedenes.

Anträge zu Punkt "Verschiedenes" der Tagesordnung sind spätestens acht Tage vor Zusammentritt der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand zuzuleiten. Verspätet eingehende Anträge können mit Mehrheitsbeschluss der Versammlung zusätzlich behandelt werden.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden und 1. Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:

- Der/die 1. Vorsitzende,
- der/die 2. Vorsitzende,
- der/die Geschäftsführer/in
- der/die Finanzwart/in,
- der/die 1. Kassenwart/in
- ein/eine Vertreter/in aus den Reihen der Abteilungsleiter/innen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, vertreten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand kann solche Entscheidungen allein treffen, die von nicht grundsätzlicher Bedeutung sind. Andernfalls ist ausschließlich der erweiterte Vorstand entscheidungsbefugt. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die 1. oder 2. Vorsitzende und mindestens 3 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Rechtsgeschäfte sind nur dann verbindlich, wenn der/die 1. oder 2. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gehandelt bzw. sich einverstanden erklärt haben.

Der geschäftsführende Vorstand ist ohne Beschluss der Hauptversammlung berechtigt, bei Wettkämpfen unbeschränkte Ausgaben sowie bei sonstigen Anlässen Ausgaben bis zu einem Drittel des Kassenbestandes selbständig zu tätigen. Der / die 1. oder 2. Vorsitzende sollte der Polizei Bielefeld angehören.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

der geschäftsführende Vorstand,
der/die 2. Kassenwart/in,
der/die Sozialwart/in,
der/die Jugendwart/in,
die Frauenwartin,
die Abteilungsleiter/innen,
der/die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Sitzungen des erweiterten Vorstands werden vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin in Absprache mit dem/der 1. bzw. mit dem 2. Vorsitzenden einberufen oder sofern dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstands verlangt wird. Die Abteilungsleiter/innen sind kraft ihres Amtes dem erweiterten Vorstand angehörig. Die anderen Mitglieder, ausgenommen der geschäftsführende Vorstand, werden von der JHV auf unbestimmte Zeit gewählt.

§ 11 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes tritt der gewählte Vertreter in die Rechtsstellung des Ausgeschiedenen ein. Sollte dies nicht möglich sein, so ist der geschäftsführende Vorstand befugt, einen Vertreter kommissarisch einzusetzen. Die Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes hat in der nächsten Hauptversammlung zu erfolgen. Sollte eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern in Betracht kommen, so ist diese zulässig.

§ 12 Kassenprüfer/in

In jeder ordentlichen Hauptversammlung wird für die Dauer von 2 Geschäftsjahren ein/eine Kassenprüfer/in und ein/eine Vertreter/in gewählt. Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Sie haben mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres die Rechnungslegung des Vereins unaufgefordert zu überprüfen. Über ihre Kontrolltätigkeit haben sie der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

Bei unvorhergesehenem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin tritt der/die gewählte Vertreter/in in die Aufgabe ein.

§ 13 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen, die mindestens drei verschiedenen Abteilungen des Vereins angehören müssen. Er wird vom erweiterten Vorstand in den Fällen der §§ 5 und 16 eingesetzt. Der Beschwerdeausschuss untersucht den Beschwerdegrund und berät den erweiterten Vorstand im Hinblick auf eine mögliche Überprüfung der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes. Nach Anhörung des Beschwerdeausschusses entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig.

§ 14 Abteilungen des Vereins

Die Gestaltung und Abwicklung des Sportbetriebs erfolgt in den Abteilungen. Jede Abteilung hat einen Abteilungsvorstand zu wählen. Dieser soll aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen:

- Abteilungsleiter/in
- stellv. Abteilungsleiter/in
- Kassenwart/in.

Diese Funktionen dürfen nicht in Personalunion ausgeübt werden. Darüber hinaus können weitere Positionen besetzt werden. Die Amtszeit der Mitglieder des Abteilungsvorstandes beträgt 2 Jahre. Danach ist in einer Abteilungsversammlung ein neuer Abteilungsvorstand zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Modalitäten zur Einberufung der Abteilungsversammlung richten sich nach § 8 der Hauptsatzung. Die Einberufung der Abteilungsversammlung muss jedoch nicht durch Veröffentlichung in der Tagespresse bekanntgemacht werden, wenn sichergestellt ist, dass die Abteilungsmitglieder in anderer geeigneter Weise rechtzeitig Kenntniss erhalten (z.B. durch Aushang in den Übungs- oder Versammlungsstätten, Verteilung von Handzetteln).

Der/die Abteilungsleiter/in muss das Vertrauen des geschäftsführenden Vorstands besitzen.

Die Abteilungen sollen vom Abteilungsvorstand weitgehend in Eigenverantwortung geführt werden. Die Verantwortlichkeit des geschäftsführenden Vorstands wird hier durch nicht eingeschränkt. Rechtsgeschäfte sind nur in dem Rahmen zulässig, der in der Geschäftsordnung festgelegt ist.

Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden 4 Wochen nach Beschlussfassung bestandskräftig.

Die Abteilungsleiter/innen übernehmen bzw. koordinieren die Leitung der Spiele sowie die sportliche Weiterbildung der ihnen anvertrauten Mitglieder. Alle sportlichen Veranstaltungen, die über den Rahmen der Abteilungen hinausgehen, bedürfen der Einwilligung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 15 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- a) soweit möglich und zulässig an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b) alle Einrichtungen des Vereins, soweit der Übungsbetrieb dies zulässt, unter Aufsicht der Verantwortlichen zu benutzen,
- c) Anträge an die Hauptversammlung zu stellen (§ 8 der Satzung),
- d) ihr Stimm- bzw. Wahlrecht auszuüben.

Alle Vereinsmitglieder, ausgenommen Minderjährige, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind stimmberechtigt. Voraussetzung für die Wahrnehmung des passiven Wahlrechts ist die Volljährigkeit. Im übrigen steht nur solchen Mitgliedern, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben, das Stimm- bzw. Wahlrecht zu.

§ 16 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen, Beschlüsse und Richtlinien des Vereins zu beachten. Jede Trainer- und Übungsleitertätigkeit von Mitgliedern außerhalb des Polizei-Sportvereins bedarf der Einwilligung des geschäftsführenden Vorstandes.

Vereinsmitglieder, die gegen die Interessen des PSV oder einer Abteilung des PSV handeln, können vom Trainingsbetrieb beim PSV durch den Abteilungsvorstand befristet, für maximal 8 Wochen, ausgeschlossen werden. Dieser hat binnen 2 Wochen dem geschäftsführenden Vorstand Mitteilung zu machen.

Schädigen Mitglieder das Ansehen des Vereins, verstoßen sie gegen die Vereinsatzung, Richtlinien oder Vereinsbeschlüsse, kann der geschäftsführende Vorstand eine zeitliche Versagung der Rechte aus § 15 aussprechen. Auf diese Maßnahme hin ist die Anrufung des Beschwerdeausschusses binnen 14 Tagen möglich.

§ 17 Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für Diebstähle oder für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Verwaltung des Vereinsvermögens

Die Mitglieder haben an dem Vereinsvermögen keinen Anteil. Die Verwaltung des Vermögens liegt ausschließlich beim geschäftsführenden Vorstand und darf lediglich dem Zweck des Vereins (§ 2) dienen. Hierüber hat der Vorstand anlässlich der Hauptversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 20 Mittel des Vereins

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 21 Auflösung des Vereins

Der Verein ist aufgelöst, wenn eine eigens zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder die Auflösung beschließt.
Er gilt als aufgelöst, wenn der Verein weniger als 7 Mitglieder hat. Bei Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Weißen Ring, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Geschäftsordnung

Die Führung der laufenden Geschäfte des Polizei-Sportvereins und in der Satzung nicht festgelegte Verfahren und Fragen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt. Neben der Geschäftsordnung können für einzelne Aufgaben Richtlinien erlassen werden.

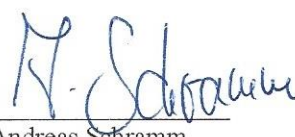
§ 23 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist von der Jahreshauptversammlung am 21. März 2024 beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bielefeld, den 08.04.2024



Gerhard Kubitza
Geschäftsführer



Andreas Schramm
1. Vorsitzender

THE HISTORY OF THE

REIGN OF KING CHARLES THE FIRST

IN THE YEAR 1642

CHAPTER I

OF THE STATE OF THE KINGDOM

IN THE YEAR 1642

OF THE PARLIAMENT

IN THE YEAR 1642

OF THE PARLIAMENT

IN THE YEAR 1642

OF THE PARLIAMENT

IN THE YEAR 1642

OF THE PARLIAMENT

IN THE YEAR 1642

OF THE PARLIAMENT

IN THE YEAR 1642

OF THE PARLIAMENT

IN THE YEAR 1642

OF THE PARLIAMENT

IN THE YEAR 1642